



# Brandschutzordnung

- BSchO -

gemäß DIN 14096 Teil A | B

für den Gebäudekomplex  
**Heumarkt 14 / Rheingasse 15**

Alle Rechte vorbehalten

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	3 von 40

## Versionshistorie / Änderungsindex

Versionsnr.	Datum	Autor	Änderungsgrund
0	30.11.2023	Markus Fabricius	Erstellung

## Verteiler / Veröffentlichung

Datum	Verantwortlichkeiten	Freigabe
06.12.2023	Rektor	Herr Prof. Antfinger
06.12.2023	Kanzler	Herr Dr. Herrmann
	Mitarbeitervertretung	Personalrat küwi
	Mitarbeitervertretung	Personalrat VTB
30.11.2023	Gleichstellung	Frau Erica Boccasso
30.11.2023	Brandschutzbeauftragter	Herr Sven Feyh
30.11.2023	Brandschutzmanager	Herr Markus Fabricius
30.11.2023	Schwerbehindertenvertretung	Herr Harald Haseleu

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	4 von 40

## Inhaltsverzeichnis

Versionshistorie / Änderungsindex .....	3
Verteiler / Veröffentlichung .....	3
Inhaltsverzeichnis.....	4
Objektinformationen.....	6
Standort .....	6
Objekt.....	6
Objektnutzung .....	6
Objektspezifische Alarmierungsanlagen.....	7
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Deutsch).....	8
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Englisch) .....	9
Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.....	10
B-1 Brandschutzordnung Allgemeines .....	10
B-2 Brandverhütung.....	11
B-3 Brand- und Rauchausbreitung.....	19
B-4 Flucht- und Rettungswege.....	21
B-5 Melde- und Löscheinrichtungen.....	24
B-6 Verhalten im Brandfall .....	26
B-7 Brand melden.....	27
B-8 Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	28
B-9 In Sicherheit bringen .....	29
B-10 Löschversuche unternehmen.....	31
B-11 Besondere Verhaltensregeln.....	32
B11.1 Allgemeine Verhaltensregeln.....	32
B11.2 Im Brandfall.....	33
B11.3 Verhalten nach Bränden.....	33
B11.4 Besondere Regeln für Räume der Hochschule im Heumarkt 14 / Rheingasse 15 .....	33
B11.5 Mitgeltende Dokumente / Unterlagen .....	34
B11.6 Ausfall einer brandschutztechnischen Einrichtung.....	34
B11.7 Schlussbestimmungen .....	35
B11.8 Empfangsbestätigung.....	36
Anlagenverzeichnis .....	37
B-Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten .....	38
B-Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten .....	39
B-Anlage 3 Sammelplatz .....	40

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	5 von 40

Einleitung

**Jede/r ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich.  
Die Rettung von Menschenleben  
geht im Brandfall immer vor der Rettung von Sachgütern**

Brände zu verhüten und Gefahren zu vermeiden ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Durch die vorliegende Brandschutzordnung erhalten alle Personen, die sich in Gebäuden der Kunsthochschule für Medien Köln, im folgenden auch KHM abgekürzt, aufhalten, Informationen und Verhaltensregeln. Gemeinsames Ziel ist ein hohes Schutzniveau und ein möglichst störungsfreier Hochschul-; und Ausstellungsbetrieb. Die Brandschutzordnung informiert ebenso über die Vorgaben zur Prävention von Brand- und Gefahrenlagen, wie über Melde- und Verhaltensregeln in Notfalllagen jeder Art.

Grundlage dieser Brandschutzordnung sind:

- die Baugenehmigung,
- das Brandschutzkonzept G21047 vom 22.12.2021 vom Ingenieurbüro Grimm,
- die aktuellen Flucht- und Rettungswege,
- die Bestimmung der örtlichen Feuerwehr,
- die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften,
- die Landesbauordnung NRW

Diese Brandschutzordnung ist baurechtlich gefordert und durch die Betreiberin zu erstellen. Der Eigentümer kann nicht in die Autonomie des Mieters eingreifen.

Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig und machen Sie sich besonders mit den spezifischen Inhalten für die genutzte Einrichtung vertraut! Sie sind verpflichtet, die Vorgaben dieser Brandschutzordnung jederzeit zu beachten.

Die Brandschutzordnung der Hochschule ist in drei Abschnitte untergliedert:

- Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich in Hochschulgebäuden jeder Art aufhalten.
- Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Hochschulgebäuden aufhalten, insbesondere die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.
- Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. die Hochschulleitung, Vertreter\*innen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs und anderer Vermieter\*innen, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer\*innen).

Die Hochschulleitung insbesondere die Verwaltungsleitung ist für den Brandschutz verantwortlich, aber **Jede\*r** ist für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich. Die Brandschutzordnung ist einzuhalten und Bestandteil der jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter\*innen durch ihre Vorgesetzten.

Die Hochschulleitung und die Personalräte unterstützen ausdrücklich die bestellten Fachleute bei der Umsetzung dieser Brandschutzordnung und bestärken sie in ihrem Engagement für einen sicheren Hochschulbetrieb.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	6 von 40

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- und situationsbezogene zusätzliche Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

## Objektinformationen<sup>1</sup>

### Standort

Die Gebäudeabschnitte befinden sich in 50667 Köln, Heumarkt 14 + Rheingasse 15.

### Objekt

Bei dem Objekt handelt es sich um die generalsanierten Bauabschnitte (BA) IV und V des Büro- und Verwaltungsgebäude der Handwerkskammer zu Köln.

Die gemieteten Bereiche bestehen aus den folgend beschriebenen Gebäudeabschnitten des Gesamtkomplexes:

- BA IV Hochhaus<sup>2</sup> (Bauteil T) mit 12 Obergeschossen und 2 Untergeschossen
- BA IV Flach (Bauteil H) mit 5 Obergeschossen
- BA V (Bauteil R) mit 4 Obergeschossen

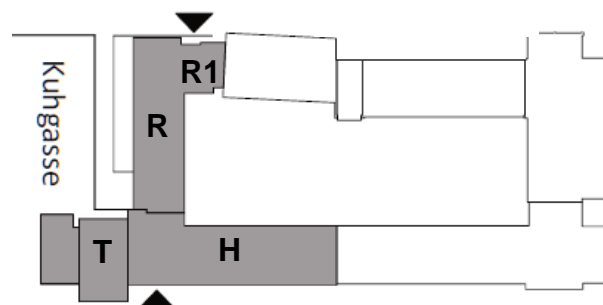
### Objektnutzung

Bei der Gebäudenutzung handelt es sich um die Nutzung als Hochschule i.S.d § 50 Abs. 2 Nr. 12 BauO NRW. Folgende Nutzungen wurden geplant:

- Lagerräume
- Abstellräume
- Technikräume (NSHV, NEA, SiBe, RLT etc.)
- Archivräume
- Büro- und Verwaltungsräume
- zwei Ausstellungsräume
- Atelier (Hochschulnutzung)
- Besprechungsräume (Hochschulnutzung)
- zwei Seminarräume (Hochschulnutzung)

Die Räume der Kunstschule für Medien Köln im Heumarkt 14 dürfen nur gemäß ihren bestimmungsgemäßen baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen genutzt werden. Die genehmigten Raumnutzungen sind bindend einzuhalten. Ein Betrieb als Versammlungsstätte findet nicht statt.

Die höchstzulässige Anzahl an Nutzer\*innen /Personen der baulichen Anlage ist während der Betriebszeiten strikt einzuhalten.



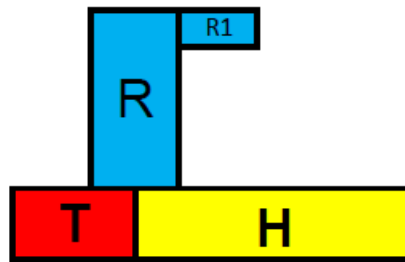
<sup>1</sup> vergl. Brandschutzkonzept G21047 vom 22.12.2021

<sup>2</sup> vergl. § 50 Abs. 2 Nr. 1 Hochhaus, ein Gebäude der Klasse 5, SBauVO Teil 4

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	7 von 40

max. Nutzer

EG	15
1. OG	15
2. OG	10
3. OG	20
4. OG	15
5. OG	15
6. OG	10
7. OG	10
8. OG	20
9. OG	50
10. OG	10
11. OG	10
10. OG	10
11. OG	10



max. Nutzer

EG	50
1. OG	70
2. OG	30
3. OG	30

max. Nutzer

EG	149
1. OG	50
2. OG	50
3. OG	50
4. OG	50

Die baurechtlich genehmigten Betriebszeiten sind Mo – So von 06:30 – 22:00 Uhr.

#### Objektspezifische Alarmierungsanlagen

Das Bauteil T ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, welche direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet ist, ausgestattet. Des Weiteren ist das Bauteil R1 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, welche ebenfalls direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet ist.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	8 von 40

## Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Deutsch)

### Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

#### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf (0-)112  
Mobiltelefon 112

---

#### In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/  
Hausalarm betätigen



Hilflose mitnehmen  
Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen  
Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen  
Auf Anweisungen achten

---

#### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung benutzen  
(z. B. Löschdecke)


Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt:Heumarkt 14 / Rheingasse 15
Erstelldatum:20.11.2023

Die Brandschutzordnung Teil A muss im Gebäude gut sichtbar an geeigneten Stellen und mindestens in jedem Geschoss aushängen. Geeignete Stellen sind insbesondere Gebäudeeingänge, Flure, Foyers, typische Wartebereiche und Treppenträume. Der Aushang der Brandschutzordnung Teil A gilt immer nach Anpassung an die gebäudespezifischen Gegebenheiten.



	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	9 von 40

## Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Englisch)

### Preventing fires



No naked flames: fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

### Behaviour in the event of a fire

**Keep calm**

**Report the fire**



Actuate the manual fire alarm



Emergency number (0-)112  
Mobile 112

---

**Get to safety**



Warn persons at risk / actuate the fire alarm



Assist others in need of help  
Close doors



Follow the destined emergency exits  
Do not use the lift



Go to the assembly point  
Follow instructions

---

**Attempt to extinguish the fire**



Use the fire extinguisher e



Use means and devices for fire-fighting (e. g. fire blanket)



Brandeschutzfachverband  
Brandeschutzfachverband  
Brandschutzfachverband

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Objekt: Heumarkt 14 / Rheingasse 15

Erstelldatum: 20.11.2023

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	10 von 40

# Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

## **B-1 Brandschutzordnung Allgemeines**

Diese Brandschutzordnung gilt für das Gebäude Heumarkt 14 / Rheingasse 15 | Bauabschnitt IV und V (Gebäude, Räume inkl. zur Verfügung gestellten Freiflächen\* [\*keine Mietfläche] und sonstigen Anlagen) der

### **Kunsthochschule für Medien Köln<sup>3</sup>**

Die Brandschutzordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörige<sup>4</sup> sowie sonstige Personen<sup>5</sup>, die sich in diesen Bereichen aufhalten bzw. tätig sind, gleichgültig in welcher Rechtsbeziehung sie zur KHM stehen (z.B. Besucher\*innen, Lieferanten, Fremdfirmen, Kooperationspartner\*innen, externe Personen im Sinne der Definition der KHM).<sup>6</sup>

Im Rahmen der Arbeitgeber- und Betreiberverantwortung ist neben der Hochschulleitung jede Leitungskraft einer Einrichtung oder Organisationseinheit sowie die Raumverantwortlichen<sup>7</sup> für den Brandschutz verantwortlich. Es gehört zur Pflicht jeder/s Vorgesetzten, den Inhalt der Brandschutzordnung zu kennen, auf deren Einhaltung hinzuwirken und gemäß den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik zu unterweisen. Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Des Weiteren ist die Brandschutzordnung neu eintretendem Personal bei Dienstbeginn gegen eigenhändige Unterschrift auszuhändigen. Die Unterweisungsnachweise sind 10 Jahre zum Nachweis aufzuheben.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dienen der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Personen, Sachwerten und Gebäuden. Ziel ist ein sicherer und störungsfreier Hochschulbetrieb.

Alle Personen müssen sich über die nächstgelegenen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, sowie die Maßnahmen im Gefahrenfall genau informieren.

Diese Brandschutzordnung ist Fremdfirmen und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Eigentümers oder der Betreiberin innerhalb des Bereichs der KHM arbeiten bzw. tätig werden, vor Arbeits- bzw. Auftragsbeginn gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung wird regelmäßig und anlassbezogen auf dem aktuellen Stand gehalten und gemäß DIN 14096 spätestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person auf Aktualität überprüft werden. An der KHM ist das Brandschutzmanagement hierfür zuständig.

<sup>3</sup> im Folgenden KHM genannt

<sup>4</sup> Mitglieder und Angehörige im Sinne des § 10 KunstHG

<sup>5</sup> Personen im Sinne dieser Brandschutzordnung sind insbesondere Fremdfirmen sowie deren Subunternehmer, Lieferanten und sonstige Vertragspartner.

<sup>6</sup> Im Folgenden ist der vorgenannte Personenkreis dem Begriff Beschäftigte gleichgestellt.

<sup>7</sup> Im folgenden Vorgesetzte\*r genannt

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	11 von 40

## B-2 Brandverhütung

### Allgemein

- Alle im **Geltungsbereich** dieser **Brandschutzordnung** genannten **Personengruppen** sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie müssen sich über die Brandgefahren ihres Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung, sowie über Maßnahmen bei Gefahren informieren und an allen Unterweisungen in diesem Zusammenhang teilnehmen, um ein umsichtiges und effektives Handeln im Brandfall sicherzustellen. Der Betreiber<sup>8</sup> oder ein von ihm Beauftragter unterweist die Beschäftigten bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich. Die Brandschutzunterweisung kann Bestandteil der allgemeinen Sicherheitsunterweisung sein. Zuständig für die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahme sind die hierfür verantwortlichen / bestellten Personen.
- Die verantwortlichen Beschäftigten (z. B. Professor\*innen, Raumverantwortliche, Werkstattleitung) führen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontrollen der ihnen bzw. ihren Studierenden überlassenen Räume (Ateliers, Labore, Werkstatt, Studios und sonstigen Räumen sowie an den ihnen bzw. ihren Studierenden zur Nutzung überlassenen Geräten durch. Festgestellte Mängel sind dem jeweiligen Vorgesetzten sofort zu melden und nach Möglichkeit schnellstens zu beseitigen.
- Das umsichtige und effektive Handeln zur Vermeidung von Bränden wird für handwerkliche Arbeiten mit Ausfüllen des **Erlaubnisscheins** (siehe Anlage 1) nachgewiesen. Dieser ist verpflichtend für alle handwerklichen Arbeiten durch die/den zuständigen / begleitenden Mitarbeiter\*innen der Abteilung 6 auszufüllen.
- Studentische Heiarbeiten sind mindestens 48 Stunden vor deren Beginn bei der Abteilung 6 per Mail ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) anzumelden.
- **Gemäß §3 NiSchG NRW herrscht Rauchverbot im Gebäude und sonstigen Mietflächen, vor den Haupt- und Nebeneingängen des Gebäudes.**
- **Ordnung und Sauberkeit** sind wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Darauf ist besonders in den Seminarräumen, Ateliers, Ausstellungsbereichen, Lagern sowie in den Archiven zu achten.  
Die Abfallsammelbehälter dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen aufgestellt werden. Die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) unterstützt und berät auf Anforderung.

### Brennbare Stoffe

- **Eine Verwahrung von Ascheresten und von brennbaren Abfällen** darf nicht in Papierkörben oder sonstigen Abfallbehälter mit brennbaren Stoffen erfolgen. Sie sind nur in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel zu entleeren und in den dafür vorgesehenen Räumen aufzubewahren. Unzulässig ist die Aufbewahrung von

<sup>8</sup> Im Folgenden sind die Begriffe Betreiber und Arbeitgeber gleichgestellt.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	12 von 40

Tabakresten in Gläsern, Kunststoff- und keramischen Behältern. Die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) unterstützt und berät auf Anforderung. Altbatterien sind in den gesondert bereitstehenden Abfallbehältern ordnungsgemäß zu entsorgen.

Metallspäne sind in den hierfür bereitgestellten Abfallbehältnissen zu sammeln.

- Die **Lagerung** von übermäßigen Mengen brennbarer Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist in nicht für deren Lagerung bestimmten Räumen verboten. Lagerräume für Holz, Papier, Pyrotechnik, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern gemäß ASR A 1.3 zu kennzeichnen. Bei Flüssigkeiten sind die Behälter zusätzlich in ausreichend bemessenen Auffangwannen abzustellen bzw. zu lagern.

Die Zusammenlagerungsverbote von brennbaren, brandfördernden und explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Verpackung- und Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

Brennbare Druckgase (Propan/Butan etc.) dürfen nicht innerhalb des Gebäudes und nicht in Untergeschossen gelagert werden. Die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) unterstützt und berät auf Anforderung.

In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugestellt sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.

- **Brennbare Flüssigkeiten** brennen nach deren Entzündung an der Luft selbstständig ab. Sie dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden. Diese Stoffe dürfen nur in Mengen für den täglichen Bedarf und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.

Der Transport von brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken gelagert werden. Es sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

Bunsenbrenner und ähnliche Verbrauchseinrichtungen dürfen nur mit DVGW geprüften Schläuchen angeschlossen werden. Nach Gebrauch sind unverzüglich die Gasabsperrarmaturen zu schließen. An Bunsenbrennern selbst sind absperrbare Hähne oder Ventile für das Brenngas verboten.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	13 von 40

## Heiarbeit

- Fr den **Umgang mit brandgefhrlichen Gerten, Gegenstnden und Stoffen** sind besondere Sicherheitsmanahmen erforderlich. Feuerarbeiten, wie Trennschleifen, Schweien, Brennschneiden, Lten oder hnlichen Heiarbeiten drfen nur mit schriftlicher Genehmigung eines Beschftigten aus dem Gebudemanagement oder des Brandschutzmanagers der Hochschule durchgefhrt werden. Fr diese Arbeiten ist ein Erlaubnisschein notwendig (siehe Anlage 1).

### **Ohne Genehmigung sind Feuer- und Heiarbeiten verboten!**

Nach Arbeitsende ist der Arbeitsbereich / Arbeitsstelle solange zu berwachen, bis die Gefahr eines Brandes oder Selbstentzndung durch erhitzte Teile / Oberflchen auszuschlieen ist.

Eine Abschlusskontrolle ist frhestens nach 90 Minuten nach Beendigung der Heiarbeiten durchzufhren und auf der Heiarbeitserlaubnis zu vermerken sowie durch Unterschrift zu besttigen. Ein geeigneter Feuerlscher ist vor Arbeitsbeginn bis zur Abschlusskontrolle in unmittelbarer Nhe bereitzustellen.

## Ausschmckungen / Deko

- Das Aufbewahren von Materialien, die der **Ausstattung, Requisite und Ausschmckung** dienen, ist auerhalb des Lagers der Ausstellungsrume ausschlielich fr den Tagesbedarf erlaubt.  
Brennbares Material muss von Zndquellen, wie Scheinwerfern, soweit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzndet werden kann.
- Dekostoffe, Fahnen, Planen und temporre Einbauten** wie z.B. Kubusse (geschlossene und teilverschlossene Verkaufsstnde oder hnliche Bauwerke) in den Ausstellungsrumen und zugehrigen Nebenrumen, drfen nur verwendet werden, wenn diese Materialien mindestens „schwer entflammbar“ sind. Ausschmckungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenrumen mssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Sie mssen so angebracht sein, dass sie die Flucht- und Rettungswege nicht einengen.

**Ausschmckungen** (wie insbesondere Bilder, Drapierungen, Girlanden, Fahnen und knstlicher Pflanzenschmuck) mssen unmittelbar an Wnden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hngende Ausschmckungen sind nur zulssig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5 m zum Fuboden haben. Ausschmckungen aus natrlichem Laub- und / oder Nadelholz drfen in den Rumen grundstzlich nur verwendet werden, solange diese frisch sind. Natrliche Ausschmckungen und/oder „normalentflammbare“ Ausschmckungen drfen in den Rumen nur verwendet werden, wenn diese brandschutzimprgniert sind. Die Wirksamkeit der Imprgnierung ist durch eine Brandprobe tglich zu berprfen.

Dekorationen wie z.B. Synthetikstoffe, Trockenstrue (Adventkrnze), Luftballons, Papierdekorationen (Luftschlagen, Papierbordren) drfen innerhalb der Bros sowie der Aufenthaltsrume nur verwendet werden, wenn diese aus nicht brennbaren bzw. aus schwer entflammbaren Materialien bestehen. Sollten Sie sich unsicher sein,

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	14 von 40

wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) oder das Brandschutzmanagement der Hochschule.

## Zündstoffe

- **Feuer, offenes Licht, Pyrotechnik, Zündmittel, heiße Oberflächen** bedeuten besondere Gefahren. Im gesamten Gebäude ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Ausnahmen hinsichtlich der offenen Flammen können nach einer eingehenden Bewertung (schriftlicher Gefährdungsbeurteilung) des Brandschutzbeauftragten in folgenden Fällen zugelassen werden:

- in den Küchen, sofern dies zur Zubereitung von Speisen erforderlich ist,
- für das Warmhalten von Speisen (z.B. durch Brennpaste) in besonderen Bereichen.

Bei genehmigten Veranstaltungen außerhalb des Gebäudes ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten; es sind Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz zu treffen.

Weihnachtsbäume, Adventskränze und Dekorationen dürfen nur mit elektrischen Leuchtmitteln (LED) ausgestattet werden und aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Kabelkanäle und **Heizkörper** sind keine Ablageflächen. Sie müssen immer freigehalten werden.

Das Grillen ist in und außerhalb der Liegenschaften verboten.

Beschäftigte und Studierende, die bei Dienstende ihren Raum verlassen, haben zu sorgen, dass Licht und elektrische betriebene Geräte abgeschaltet sind (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Fenster und Türen sind zu schließen.

## Elektrische Geräte und Anlagen

- **Elektrische Anlagen, Elektrogeräte und Meldung brandgefährlicher Zustände**  
Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die ein CE-, GS- und VDE-Zeichen besitzen und die Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) erfolgreich bestanden haben.  
Nicht dienstlich bereitgestellte, netzabhängige Elektrogeräte sowie Betriebsmittel und Arbeitsmittel dürfen nur mit Genehmigung des disziplinarischen Vorgesetzten genutzt werden (Genehmigungsformular siehe Anlage 2).  
Außerhalb von Teeküchen dürfen solche Geräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Herdplatten, Mikrowellen etc.) nicht betrieben werden.  
Elektrische Geräte, Betriebsmittel und Arbeitsmittel müssen vor der ersten Inbetriebnahme an der Hochschule durch die betriebliche Elektrofachkraft oder durch

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	15 von 40

eine befähigte Person für die Prüfung von Betriebs- und Arbeitsmitteln geprüft werden, unabhängig davon, ob sie dienstlich oder privat bereitgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung / Abnahme ist durch den Betreiber der Betriebsmittel die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der BetrSichVo durchzuführen. Die Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen werden durch die verantwortliche Fachkraft für die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte festgelegt. Der Eigentümer dieser Geräte ist für die Betriebssicherheit selbst verantwortlich.

Fehlerhafte Geräte und Leitungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Sie müssen von Fachkräften repariert bzw. instandgesetzt werden und dürfen erst nach erfolgreicher Prüfung durch die betriebliche Elektrofachkraft oder durch eine befähigte Person für die Prüfung von Betriebs- und Arbeitsmitteln wieder in Betrieb genommen werden.

Bei einem Ersatz von Leuchtmitteln ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt werden.

Durchgebrannte Sicherungen sind nur durch Fachkräfte gegen neue **und** gleichwertige zu ersetzen. Des Weiteren ist eine Meldung an die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) abzusetzen, damit die Schadensursache festgestellt werden kann.

Bei Anschluss von elektrisch betriebenen Geräten ist darauf zu achten, dass die Strominfrastruktur nicht überlastet wird. Insbesondere ist bei Mehrfachsteckdosen darauf zu achten, dass die elektrische Belastbarkeit nicht überschritten wird. Mehrfachstecker und / oder -leisten dürfen nicht untereinander verbunden werden (kein Kaskadieren von Mehrfachsteckerleisten).

Dienstlich zugelassene Elektrogeräte insbesondere ortsveränderliche Koch- (Empfehlung Induktion), Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass diese keine Brandgefahr bilden. Die Betriebsanweisungen der Hersteller sind zu beachten.

Sofern Elektrowärmegeräte (Heizlüfter, Speisewärmer, Trocknungsgeräte) aufgestellt werden, müssen diese einen Abstand von mindestens 1,0 m in Strahlungsrichtung von brennbaren Materialien / brennbaren Baustoffen haben. Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Diese sind auf nicht brennbaren, Wärme isolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände sich nicht selbstentzünden. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen, fest installierte Geräte sind auszuschalten.

Bei der Aufstellung von Elektrogeräten ist auf eine ausreichende Wärmeabfuhr zu achten.

Jede/r Beschäftigte und Studierende ist dazu verpflichtet, festgestellte Mängel an Geräten, Einrichtungen und Elektroinstallationen unverzüglich bei seiner Führungskraft / Raumverantwortlichen bzw. Lehrenden zu melden. Die Prüfvorschriften der DGUV Vorschrift 3 und der Prüfverordnung sind einzuhalten.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	16 von 40

Bei Arbeits- / Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Alle **Elektrogeräte** sind nur **unter Aufsicht** zu benutzen / **betreiben** und nach Gebrauch immer abzuschalten.

- **Elektrische Verteiler(anlagen) bzw. Schaltanlagen**<sup>9</sup> dürfen für Dritte und Unbefugte nicht zugänglich sein und sind somit abgeschlossene elektrische Betriebsstätten.

### Sicherheitstechnische Anlagen

- **Sicherheits- und gefahrentechnische Anlagen** wie Gasnotabsperrvorrichtungen und feuerlöschtechnische Einrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.
- **Gasbetriebene Geräte** müssen dem Stand der Technik und den Technischen Regeln entsprechen. Den Regelungen entsprechend müssen diese Geräte aufgestellt und betrieben werden. Geräte, welche mit explosiven und / oder brennbaren Gasen betrieben werden, bedürfen der schriftlichen Freigabe (Textform per Mail an abteilung6@khm.de) der Abteilung Gebäudemanagement. In der Freigabe müssen genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten (Ermittlung durch eine Gefährdungsanalyse) sein.

Gasbetriebene Geräte, wie z. B. Heizstrahler o. ä. dürfen nur im Freien und mit ausreichend Sicherheitsabstand zu Gebäuden betrieben werden.

Defekte gasbetriebene Geräte oder Anlagen sind sofort außer Betrieb zu nehmen und von der Gasversorgung zu trennen.

Reparaturen an gasbetriebenen Geräten dürfen nur von Fachkräften bzw. durch den Hersteller ausgeführt werden. Diese Geräte müssen jährlich einer Dichtigkeitsprüfung durch eine befähigte Person unterzogen werden.

- **Versorgungsleitungen** müssen so gewartet und geprüft werden, dass Brände durch technische Mängel nicht entstehen können. Über alle Schäden, sowie den Verdacht auf Schäden, ist unverzüglich die Abteilung Gebäudemanagement zu informieren (abteilung6@khm.de). In Betriebs- und Technikräumen für die Versorgung ist das Lagern von brennbaren Gegenständen und Stoffen verboten. Es sind regelmäßige Kontrollen von Beauftragten<sup>10</sup> durchzuführen. Diese Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

<sup>9</sup> Definition: „abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind – ein Raum oder Ort, der ausschließlich zum Betrieb elektrischer Anlagen dient und unter Verschluss gehalten werden muss. Der Verschluss darf nur von beauftragten Personen geöffnet werden. Der Zutritt ist nur elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

<sup>10</sup> Schriftlich beauftragter Mitarbeiter\*innen – Verfahrensanweisung Kontrolle von Technikräumen



	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	17 von 40

- **Brandschutzeinrichtungen** (Feuerlöscher, Wandhydranten, Rauchmelder, Sprinkler etc.) dürfen nicht verdeckt, entfernt oder blockiert werden. Bei Schäden an Brandschutzeinrichtungen ist unverzüglich die Abteilung Gebäudemanagement zu informieren ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)). Das temporäre Abschalten und/oder Abdecken von Brandmeldeeinrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leiters Gebäudemanagement oder des Brandschutzmanagements zulässig. Wenn Brandmeldeeinrichtungen im Rahmen von Produktionen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc. kurzfristig abgeschaltet oder abgedeckt werden müssen, ist auch die Zustimmung des Gesamtverantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung notwendig.

### Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

- **Nutzungsänderungen**, alle baulichen Veränderungen (auch im Rahmen von Veranstaltungen), Nutzungsänderungen (Veranstaltungen mit höherer Personenanzahl, Erhöhungen der Brandlasten, Umnutzung von Räumen, Lagerung gefährlicher Stoffe etc.) sind vorab schriftlich beim Leiter Gebäudemanagement anzuzeigen und von ihm genehmigen zu lassen, sofern dies baurechtlich genehmigungsfähig ist. In Zweifelsfällen muss der/die jeweils Verantwortliche mittels einer Gefährdungsbeurteilung angemessene Schutzmaßnahmen ermitteln und festlegen, damit auch bei Sondernutzungen die geforderten Schutzziele erreicht werden.
- Alle **brandgefährlichen Zustände**, insbesondere **Mängel** an Brandschutzeinrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind **unverzüglich** der Abteilung Gebäudemanagement zu **melden** ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)).
- Bei Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist der vorbeugende Brandschutz vollumfänglich einzuhalten. Sind besondere Gefahrenlagen absehbar, sind diese Arbeiten im Vorfeld mit dem Brandschutzmanagement abzusprechen.

### Elektrisch betriebene Fahrzeuge, Batterie und Akkus

- Elektrisch betriebene Fahrzeuge, Batterien und Akkus, elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen geladen werden. Elektrisch betriebene Fahrzeuge, bei denen es zu einer Beschädigung des Akkus gekommen ist, dürfen erst nach Reparatur des Akkus in die Garage der KHM gefahren werden.
- Akkus von Elektro-Fahrrädern, mit denen es zu einem Sturz gekommen ist, sind durch eine Fachwerkstatt auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Erst danach dürfen diese Akkus in die Gebäude der KHM eingebracht werden.
- Vor der Entsorgung von Lithium-Ionen-Akkus sowie Blockbatterien sind deren Kontakte mit Isolierband abzukleben. Lithium-Ionen-Akkus (z.B. aus Smartphones, Laptops) mit sichtbaren Schäden („Aufblähungen“) sind unverzüglich einer fachgerechten Entsorgung durch die Sonderabfallentsorgung der Haustechnik zuzuführen.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	18 von 40

- **Akkus** nur unter Aufsicht **laden!** Nur auf nicht brennbarem Untergrund und nicht in der Nähe von Brandlasten **laden!** **Akkus** beim **Laden** nicht abdecken, Luftzirkulation ermöglichen! **Akkus** nicht tiefentladen!
- Das Laden von Akkus in **Rettungswegen** ist **verboten**.

### **Sonstiges**

- Ist es nicht möglich, dass Experimentiereinrichtungen den Vorschriften entsprechen, muss der/die Verantwortliche (Dozent\*in, Raumverantwortliche\*r) durch eine Gefährdungsbeurteilung ermitteln, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.
- Der Betrieb von Geräten und Anlagen ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Anlagen und Geräte sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden. Des Weiteren sind über Nacht betriebene Geräte bei der Abteilung 6 per Mail zu melden, damit die Information entsprechend verteilt werden kann.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	19 von 40

### B-3 Brand- und Rauchausbreitung

**Halten Sie im Gefahrenfall alle Türen und Fenster geschlossen.**

**Öffnen Sie niemals eine geschlossene Tür, hinter der Sie einen Brand vermuten. Gefahr einer Stichflamme.**

**Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Ausbreitung giftiger Rauchgase und des Feuerüberschlags.**

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch nachstehende Hinweise zu beachten:

- Brandrauch erschwert die Eigenrettung und behindert die Feuerwehr bei ihren Aufgaben (Menschenrettung, Brandherd erreichen und löschen). **Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern**, sind Türen mit Selbstschließvorrichtung geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion behindert werden.

Während des Betriebs, Produktion oder einer Veranstaltung dürfen lediglich Türen mit Selbstschließvorrichtung, die mit Feststelleinrichtungen versehen sind, welche durch Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen, offenstehen. Nach Betriebsschluss müssen diese Türen geschlossen werden.

Auch alle anderen raumabschließenden Türen sind geschlossen zu halten. Hierunter zählen auch Türen von Büroräumen und sanitären Anlagen.

Feuer- und Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs von selbstschließenden Türen ist unzulässig.

- **Bis zum Eintreffen der Feuerwehr** muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen oder geschlossen zu halten.
- Die **Anhäufung von brennbaren Materialien** begünstigt die Brand- und Rauchausbreitung und muss daher vermieden werden. Die Aufbewahrung sowie das Auf- und Unterstellen von Materialien und Gegenständen ist in den Treppenträumen, in Flucht- und Rettungswegen und in der Nähe von Ausgängen untersagt.
- **Jeder ist verpflichtet**, Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.  
Brandschutztüren sind kennzeichnungspflichtige Bauteile. Jede Brandschutztür trägt im Falzbereich ein Kennzeichnungsschild auf dem das Ü-Zeichen der Fremdüberwachung, die Feuerwiderstandsklasse, der Herstellungsbetrieb, das Herstellungsjahr und die Zulassungsnummer (nach DIN 4102-5) steht.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	20 von 40

Rauchschutztüren oder kombinierte Türen (-RS) sind ebenfalls kennzeichnungspflichtige Bauteile.

- **Schäden** sowie festgestellte **Mängel** an vorgenannten **Einrichtungen** sind unverzüglich der Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) und dem Brandschutzmanagement zu melden.
- **Rauchabzugsanlagen (RWA)** sind in den Treppenhäusern vorhanden und dürfen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden. Die Handauslösungen sind i.d.R im Erdgeschoss, können aber auch aus dem Flucht- und Rettungswegplan entnommen werden.
- Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit erkennbar, zugänglich und nutzbar sein.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	21 von 40

## B-4 Flucht- und Rettungswege

**Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten.**

**Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.**

**Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, sich mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut zu machen.**

- **Flucht- und Rettungswege** sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie, aber auch Durchfahrten und Durchgänge. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung. Flucht- und Rettungswege, einschließlich ihrer Ausgänge führen ins Freie und dürfen weder zugestellt noch durch Einbauten, Gegenstände oder parkende Fahrzeuge eingeengt werden, auch nicht durch sogenannte Tensatoren zur Lenkung von Personenströmen. Die volle Breite des Weges ist freizuhalten: Rettungswege müssen jederzeit frei und benutzbar gehalten werden. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern. **Stahlschränke** oder **Sitzmöbel** aus unbrennbaren Materialien dürfen die notwendige Laufbreite der Flure nicht einengen und sind darin nur in eingeschränkter Zahl zulässig. Die Aufstellung ist mit den Stabsstellen Arbeits- und Brandschutz abzusprechen. **Stolpergefahren** in den Rettungswegen sind zu beseitigen. Im Gefahrenfall soll es jeder Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen.
- **Fluchtwegspläne** geben Auskunft über den kürzesten Flucht- und Rettungsweg und den **Sammelplatz**.
- Der **Fluchtweg beginnt** an allen Orten in der Arbeitsstätte, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Bei Büroarbeitsplätzen **am Schreibtisch** o. ä. deshalb dürfen die lichtdurchlässigen Wände (Lichtschwerter) nicht beklebt oder verhängt werden (Ausnahme: Raumnummer und Barrierefreiheit).
- **Die Fluchtwege enden immer auf einem Sammelplatz** (siehe Anhang B3).
- Bürotüren dürfen gemäß ASR A2.3 nicht von innen verschlossen (abgeschlossen) werden.
- Flucht- und Rettungswege sind im Gebäude mit Rettungswegkennzeichnung (nach DIN 4844 und der ASR 1.3) zu kennzeichnen.
- **Hinweisschilder; Sicherheitskennzeichnung** sowie **Flucht- und Rettungswegspläne** müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- **Technikcases, technisches Equipment, Gepäckstücke** und sonstige **Gegenstände** dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	22 von 40

- **Türen in Rettungswegen** einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein. Diese Türen dürfen weder baulich verändert, zugebaut bzw. verhängt werden. Die Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen.
- Die Flucht- und Rettungswege sind gleichzeitig die Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr. **Die Angriffswege der Feuerwehr, Feuerwehruzufahrten und ausgewiesene Anleiterstellen** sind unbedingt freizuhalten, sowie im Winter von Schnee und Eis frei zu halten. Diese sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Außerhalb von Gebäuden dürfen diese Flächen zu keiner Zeit mit Fahrzeugen (§ 5 Abs. 2 BauO NRW), Geräten, Materialien etc. verstellt werden. Auch nicht außerhalb der Dienstzeit. Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Die Betriebsbereitschaft ist durch das Gebäudemanagement zu gewährleisten. Bei Störungen trifft alle Personen eine Meldepflicht.

Beachten Sie die Halteverbotszonen!



Keine Mitnahmen von Fahrrädern in die Gebäude!



Wir müssen draußen bleiben

Please leave your bicycle outside

Laissez votre vélo dehors

Elektrogeräte dürfen nicht in Flucht- und Rettungswege (z. B. Fluren oder Treppenträumen) betrieben werden.

- **Handfeuerlöscher** dürfen nicht verstellt oder versteckt werden.
- **Rettungswegkennzeichen** und **Wandhydranten** dürfen nicht verdeckt oder eigenmächtig verändert werden.
- **Die Benutzung des Aufzugs im Gefahrenfall** als Fluchtweg ist untersagt, da sie bei Stromausfall funktionsunfähig werden und bei direkter Einwirkung von Feuer und Rauch eine tödliche Gefahr für die darin befindlichen Personen darstellen.
- **Bestuhlungspläne / Bestuhlung der Ausstellungs- und Veranstaltungsräume:** Für die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume sind Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung eines Bestuhlungsplanes zieht eine neue Planung sowie ein neues Prüfverfahren nach sich. Eine Überbelegung der Räume bzw. des Gebäudes ist verboten. Dies gilt für den Normalbetrieb (Seminar- und Verwaltungsbetrieb) sowie Ausstellungen und Veranstaltungen. Wer eine vom Standard abweichende Bestuhlung verwenden/einsetzen möchte, muss frühzeitig, d.h. mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, Kontakt mit dem jeweiligen Raumverantwortlichen aufnehmen.
- Sind **Fenster als Rettungsweg markiert**, sind diese **im Brandfall** zu öffnen. Durch Winken und Rufen sind die Rettungskräfte auf die Lage aufmerksam zu machen.
- **Hochschulangehörige, die Gäste** zu Besuch haben, sind für das sichere Verlassen der Gäste des Gebäudes verantwortlich und haben darauf zu achten, dass sich diese vor das jeweilige Gebäude zum definierten Sammelplatz begeben.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	23 von 40

- Bei einer **Alarmierung** muss das Gebäude sofort verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden.
- Zur **Sicherung von Türen gegen unbefugtes Benutzen** sind an einigen Türen Sicherungseinrichtungen verbaut (Fluchttürwächter). Vorhandene Türwächter können im Ereignisfall in die gekennzeichnete Richtung / Art geöffnet werden und geben ggf. ein akustisches Signal ab.
- Der **Sammelplatz** wird im Anhang des Teil B beschrieben.
- **Der Haupteingang und die Zugänge zu den Brandmeldezentralen ist für Rettungskräfte während einer Gefahrenlage freizuhalten.**
- Für die **Evakuierung von Behinderten und Verletzten** aus dem Gebäudekomplex stehen für rollstuhlgebundenen Personen keine besonderen Flucht- und Rettungswege zur Verfügung. Die geplante Anwesenheit einer hohen Anzahl rollstuhlgebundener und stark gehbehinderter Besucher muss geplant werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen der KHM, bei denen die Anwesenheit von Besucher\*innen mit Behinderung nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Vorfeld der Veranstaltung zuständige Helfer\*innen in ausreichendem Umfang, seitens der Veranstaltungsleitung schriftlich zu benennen, wenn diese die Aufgabe nicht selbst in Eigenverantwortung wahrnimmt.

#### **Beschreibung der Rettungswegsituation für Menschen mit Behinderung (Rollstuhlfahrer\*in) für die Etagen EG – 4. OG**

- Im Brandfall flieht die/der Behinderte mit oder ohne Hilfe in den Treppenraum bzw. einen anderen Brandabschnitt.
- Dort macht er/sie sich bemerkbar unter Angabe seines Standortes über sein Mobiltelefon oder das in jedem Geschoss und Treppenraum befindliche Notruftelefon.

Im Hochhaus sind vom **5. – 11. OG** keine zwei Brandabschnitte vorhanden, daher können diese Geschosse **keine Menschen mit Behinderung** aufnehmen.

- Sollte sich außen an der Fassade Rauch ausbreiten, halten Sie alle Fenster geschlossen, bis sich die Feuerwehr bei ihnen bemerkbar macht oder sie gerettet werden.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	24 von 40

## B-5 Melde- und Löscheinrichtungen

**Bei Ausbruch eines Brandes muss der Brand sofort gemeldet werden.**

**Über Druckknopfmelder in den Gebäudeteilen T und R1 kann die Feuerwehr alarmiert werden.**

**Alle Beschäftigten haben die Pflicht, sich über die Standorte der Brandmeldeanlage, Wandhydranten, Feuerlöscher und Telefone in ihrem Arbeitsbereich zu informieren und sich in deren Handhabung unterrichten zu lassen.**

**Machen Sie sich mit der Lage und Funktion der in Ihrem Arbeits- /**

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen immer betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen beseitigt werden, sie sind unverzüglich dem Gebäudemanagement mitzuteilen (abteilung6@khm.de).

Die Gebäude der KHM verfügen zum Teil über Brandmeldeanlagen mit Übertragungseinrichtungen zur Feuerwehr.

### Meldeeinrichtungen:

- **Feuerwehr und Rettungsdienst** können von allen Telefonen aus der KHM unter der Rufnummer (0)112 alarmiert werden.
- Der Notruf kann auch von Mobilfunktelefonen unter der Rufnummer 112 abgesetzt werden. Aber A C H T U N G – Das Mobilfunknetz sucht sich immer die nächste freie Notrufleitung. Dadurch kann die Notrufannahmestelle auch in einer anderen Stadt liegen. Geben Sie immer den Ort an: z.B. Köln-Altstadt, mit konkreter Angabe der Anschrift.

5 W Fragen

**WO** brennt es?

**WAS** brennt?

**WIE VIEL** brennt?

**WELCHE** Gefahren?

**WARTEN** auf Rückfragen.

- In den Gebäuden befinden sich u.a. folgende Meldeeinrichtungen:
  - nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder – mit Aufschaltung auf die Feuerwehr)
  - Druckknopfmelder Hausalarm (blau)
  - automatische Melder
  - Sprinkler

Die Brandmelder befinden sich auf allen Etagen und Gebäudeteilen.

- Es ist auf die richtige Wahl der **Löschmittel bei Handfeuerlöschern** zu achten





	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	25 von 40

## Löscheinrichtung:

In den Gebäuden sind **Löscheinrichtungen** vorhanden, die deutlich sichtbar angeordnet und durch Piktogramme gekennzeichnet sind.



- **Feuerlöscher** sind durch das Zeichen  gekennzeichnet.  
Für die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich in allen Etagen und Gebäudeteilen Feuerlöscher, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind.
- **Steigleitung trocken im Turm** sind durch das  Zeichen gekennzeichnet.
- **Der Austausch von benutzten oder defekten Löscheinrichtungen** sowie das Fehlen von Feuerlöschern ist sofort der Abteilung Gebäudemanagement bzw. dem Brandschutzmanagement zu melden (abteilung6@khm.de).
- **Fehlalarmierungen:** Kommt es durch nicht ordnungsgemäß abgestimmte heiß-/ feuergefährlichen Arbeiten, den Einsatz von szenischen Effekten, den Einsatz von wärme- und dampferzeugenden Geräten oder durch sonstige Unachtsamkeit zu einer Auslösung der Brandmeldezentrale, entstehen Kosten zu Lasten des Verursachers.
- Jede **missbräuchliche Nutzung** von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungseinrichtungen sind strengsten verboten. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	26 von 40

## B-6 Verhalten im Brandfall

**Erst Melden**

**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**

**Dann Löschen**

Für eine wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder sonstiger technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Beachten Sie folgende wichtigen Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**
  - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik.
  - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und anderen führen.
  - Deshalb **Ruhe bewahren und überlegt handeln.**
  
- Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.
- Warnsignale bzw. Durchsagen beachten.
- Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.
- **Brand melden:** Feuermelder betätigen und Notruf absetzen (0)112.
- **Fenster und Türen schließen:** durch das Schließen der Fenster und Türen wird dem Feuer Sauerstoff entzogen und die Rauchausbreitung eingedämmt, ggf. Räume verschießen – wenn möglich!
- **Löschversuche unternehmen:** Feuerlöscher und / oder Wandhydrant benutzen.
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen,** Rückzugsweg beachten.
- **Aufzüge im Brandfall nicht benutzen,** es besteht Erstickungsgefahr.
- Bei **Bränden an elektrischen Anlagen** ist nach Möglichkeit vor dem Löschversuch der Strom abzustellen (Achtung: Löschvorschrift für elektrische Anlagen beachten).
- **Die Anweisungen von verantwortlichen Personen** sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.
- Die **Angriffswege** der Feuerwehr sind frei zu halten.
- **Sammelplatz** aufsuchen, Vollständigkeit prüfen und vermisste Personen der Feuerwehr melden.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	27 von 40

## B-7 Brand melden

**ERST MELDEN – DANN RETTEN – DANN LÖSCHEN**

Alle Beschäftigten und im Gebäude tätigen Personen sind verpflichtet, beim Feststellen eines Brandes einen Brandmelder zu betätigen und die Feuer- und Rettungsleitstelle zu alarmieren.

Zur Brandmeldung an die Feuer- und Rettungsleitstelle der Stadt Köln ist die Rufnummer (0)112 zu wählen. Zusätzlich sollte auch noch ein Druckknopfmelder betätigt werden.

Die Alarmierung hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.

Generell gilt:

- **Ruhe bewahren | überlegt handeln**

In den Gebäuden der KHM stehen die folgenden Meldeeinrichtungen zur Verfügung:

Automatische Brandmelder

Druckknopfmelder (Handfeuermelder)

Brand melden über Druckknopfmelder – Brandmeldeanlage mit Aufsaltung auf die Leitstelle der Stadt Köln.



- Feuerwehrnotruf



**112**

In jedem Geschoss und Treppenraum befinden sich frei zugängliche Notruftelefone (Nr. 110 + Nr. 112).

Notrufabfrage der Leitstelle:

**WO** brennt es?

**WAS** brennt?

**WIE VIEL** brennt?

**WELCHE** Gefahren?

**WARTEN** auf Rückfragen.

Bei einer Brandmeldung über Telefon niemals das Telefon im Brandraum / -ort der Schadenslage benutzen, sondern den Brand von einem Apparat melden, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet.

Auf dem Weg zum nächstgelegenen Telefon sind die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Im Anschluss an die Brandmeldung ist die Abteilung Gebäudemanagement zu benachrichtigen.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	28 von 40

## B-8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

**Den Anweisungen der Feuerwehr ist zu folgen.**

In dem Gebäudekomplex sind teilweise elektroakustische Alarmierungsanlagen installiert. Im Schadenfall wird bei einer direkten Gefährdung die Räumung des jeweiligen Gebäudes durch eine Brandmeldezentrale veranlasst.

Im Alarmfall sind alle Arbeiten, (Lehr-) Veranstaltungen, Produktionen sowie sonstigen Tätigkeiten etc. abubrechen und einzustellen. Das Gebäude muss unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege auf dem kürzesten Weg verlassen werden.

Besteht keine direkte Gefährdung, erfolgt eine notwendige Evakuierung durch gezielte Durchsagen. Diese Durchsagen werden von den beauftragten Personen durchgeführt.

Bei Ansprechen der Brandmeldeanlage, Brandmeldern oder Auslösung durch Druckknopfmelder wird ein optischer und akustischer Alarm im jeweiligen Gebäude ausgelöst. Durch den Alarm werden alle im Gebäude befindlichen Personen aufgefordert, dieses umgehend zu verlassen.

Gleichzeitig wird über eine Blitzleuchte im Außenbereich ein Alarm signalisiert.

Parallel wird durch die Brandmeldeanlage der Alarm in der Zentrale der Feuerwache ausgelöst.

### In Kurzform zusammengefasst:

- Beachten Sie die Alarmsignale
- Folgen Sie der Räumungs- bzw. Evakuierungsdurchsage
- Fordern Sie Personen auf, umgehend das Gebäude zu verlassen
- Nutzen Sie keine Aufzüge!
- Schließen Sie Fenster und Türen.
- Schalten Sie das Licht aus (! außer bei Gasgeruch!)
- Informieren Sie Personen in Nachbarräumen, nehmen Sie alle Personen mit
- Kontrollieren Sie alle Räume, auch Nebenräume, Lager und WC's
- Verschließen der Räume nach Möglichkeit (Diebstahl)
- Folgen Sie den Flucht- und Rettungswegschildern, benutzen Sie nur die Notausgänge
- Helfen Sie Behinderten und verletzten Personen beim Verlassen des Gebäudes
- Führen Sie Personen zum Meeting-Point (Informationsort für Besucher)
- Auf Vollständigkeit prüfen (Abteilung, Seminargruppe, Kommiliton\*innen aus der Vorlesung)
- Informieren Sie die Feuerwehr über fehlende Personen

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	29 von 40

## B-9 In Sicherheit bringen

**Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen  
Rettungswegen vertraut.**



**Im Brandfall ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.**

Verlassen Sie den Gefahrenbereich auf dem kürzesten und sichersten Weg. Helfen Sie ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, Menschen mit Behinderung, älteren Personen oder Kindern.

Öffnen Sie für gehbehinderte Personen insbesondere Türen, die für behinderte Menschen im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind.

- Veranstaltungs- oder Ausstellungsleiter\*innen und Lehrende (z.B. Dozent\*innen, aufsichtsführende Personen) sorgen im Alarmfall während ihrer (Lehr-) Veranstaltung oder Produktion für die ruhige und geordnete Räumung ihres Raums.
- Beruhigen Sie Besucher\*innen und helfen Sie wenn nötig beim Verlassen des Gebäudes.

- Benutzen Sie nicht die Aufzüge!



- Bei Räumungen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in Toilettenanlagen).
- Im Brandfall geht die Hauptgefahr vom Brandrauch aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Fenster und Türen zu schließen (nicht verschließen!), um Rauchausbreitung zu vermeiden.
- Können Räume nicht verlassen werden (z.B. aufgrund starker Rauchbildung im Flur), verbleiben Sie in den Räumen, schließen die Türen, und machen sich an den Fenstern bemerkbar. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

In jedem Fall gilt:

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.
- Niemand darf zurückbleiben.
- Informieren Sie unverzüglich die Feuerwehr über vermisste Personen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben.
- Die Räumung soll unverzüglich erfolgen, alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen.
- Bei Räumung niemals in den Schadenbereich zurücklaufen, um z.B. noch persönliche Sachen zu holen.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	30 von 40

- Einfinden am Sammelplatz. Warten auf weitere Anweisungen - siehe Anhang Teil B der gebäudespezifischen Brandschutzordnungserweiterung

Am Sammelplatz wird auch die Vollzähligkeit der Mitarbeiter\*innen durch den/die jeweilige/n Vorgesetzten festgestellt.

**Auf keinen Fall ohne Aufforderung durch die Feuerwehr oder die Leitung der KHM in die Gebäude zurückgehen.**

Die Organisation der **Evakuierung von Beschäftigten mit Behinderungen** liegt in der Verantwortung der jeweils unmittelbar verantwortlichen Vorgesetzten. Sollte eine Begleitung notwendig sein (z.B. bei Sehbehinderung), dann sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs Kollegen\*innen zu benennen, die diese übernehmen. Hier ist mindestens eine Person mit zwei Stellvertretern zu bestellen.

Ist die vorgesehene Hilfe nicht verfügbar, sollten die Personen in sicheren Bereichen – z.B. in Aufzugsvorräumen/Treppenträumen – auf die Rettung durch Einsatzkräfte warten.

Die **Evakuierung von Studierenden mit Behinderung** liegt in der Verantwortung der/des jeweiligen Lehrenden, Lehrbeauftragten oder Labor- oder Werkstattleitung deren/dessen Veranstaltung die studierende Person gerade besucht.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	31 von 40

## B-10 Löschversuche unternehmen

**Bis zum Eintreffen der Feuerwehr den Brand mit allen vorhandenen Mitteln bekämpfen.**

**bleiben Löschversuche ohne Erfolg, ist der Raum sofort zu verlassen!**

**Fenster und Türen sind zu schließen.**

**Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.**

**Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen.**



Jede Person ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihr dies aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. **Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.**

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten! Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.

Brennbare Gegenstände- soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

**Brennende elektrische Anlagen (z.B. Unterverteiler) sowie brennende Öle, Fette u.ä. nicht mit Wasser löschen. Die Feuerwehr informieren.**

**In Räumen, in denen mit Fetten und Ölen gearbeitet wird, muss der Arbeitsverantwortliche sicherstellen, dass Feuerlöscher der Brandklasse F zur Verfügung stehen.**

Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung spannungsfrei zu schalten. Ortsveränderliche Elektrogeräte sind vom Stromnetz zu trennen (Stecker ziehen).

Personen mit brennenden Kleidern am Fortlaufen hindern und z. B. mit Decken fest umhüllen bis der Brand erstickt ist.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	32 von 40

### **Vorsicht bei Bränden in geschlossenen Räumen:**

Türe vorsichtig einen Spaltbreit öffnen, dabei Deckung hinter Tür oder Türrahmen suchen. Gebückt vorgehen (Schutz vor Wärme und Rauch). Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen.

Flüssigkeitsbrände nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen.

## **B-11 Besondere Verhaltensregeln**

### B11.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Feuerwehr am Sammelplatz.

Kehren Sie nicht ins Gebäude zurück und halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurückzukehren.

**Verlassen Sie das Gebäude oder den Innenhof niemals mit Ihrem Fahrzeug. Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge.**

In überwachten Bereichen müssen vor Arbeitsbeginn von Bau- und Handwerksarbeiten (z.B. bei Arbeiten, wo Rauch-, Wärme- und Staubentwicklung entstehen) geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsalarmen ergriffen werden.

- Im Brandfall sind elektrische Anlagen und Geräte stromlos zu schalten, sofern dies gefahrlos möglich ist.
- Nach Arbeitsende sind alle Türen und Fenster zu schließen.
- Jede Benutzung eines Feuerlöschers oder anderer Brandschutzausstattung ist umgehend dem Gebäudemanagement zu melden, so dass dieses einen Austausch vornehmen kann.
- Gleiches gilt, wenn Mängel an der Brandschutzausstattung festgestellt werden.
- Der/Die Vorgesetzte ist in Kenntnis zu setzen.
- Nach Bränden in Bereichen mit elektrischen Geräten und Anlagen müssen diese vor erneuter Inbetriebnahme mindestens durch eine Elektrofachkraft geprüft werden.
- Veränderungen am Brandort sind zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind alle Veränderungen zu dokumentieren und den Einsatz- bzw. Ermittlungskräften mitzuteilen.
- Nach einem Brand ist gründlich zu lüften. Es ist zu prüfen, ob korrosive Gase entstanden sind, die besondere Reinigungsmaßnahmen erforderlich machen.

Der Austausch von Schließzylindern mit nicht in das Schließsystem integrierten Zylindern oder sonstige Veränderungen an der Hausschließung der Türen sind nicht zulässig.

Wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, die Zugänglichkeiten zu Räumen oder Abschnitten einzuschränken, dürfen nur Schließzylinder verwendet werden, welche der Schließ-Matrix entsprechen und dem Schlüssel der Feuerwehr (Feuerwehrschrüsseldepot) untergeordnet sind. Dieser Austausch darf nur von der Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) durchgeführt werden.



	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	33 von 40

## B11.2 Im Brandfall

### **Den Anweisungen der Feuerwehr ist nachzukommen.**

Alle Personen sind verpflichtet, sich an allen Arbeiten zu beteiligen, die der Rettung von Menschenleben dienen, soweit es zumutbar ist.

Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn dadurch keine Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Jeder, auch der kleinste Brand ist der Abteilung Gebäudemanagement zu melden, darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Sämtliche Außentüren sind, soweit diese noch geschlossen sein sollten, aufzuschließen, jedoch nicht aufzustellen.

### **Feuerwehr auf besondere Gefahren hinweisen!**

## B11.3 Verhalten nach Bränden

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verringern:

- Sicherung der Brandstelle gegen erneutes Aufflammen (Brandwache) nach Anweisung der Feuerwehr
- Sicherung der Brandstelle gegen Betreten durch Unbefugte
- Meldung sämtlicher genutzter Löscheinrichtungen und Übergabe an die Abteilung Gebäudemanagement
- Lüften von Räumen
- Beseitigung des Löschwassers / -schaums etc. unter Beachtung des Umweltschutzes (Sonderabfall)

Die betroffenen Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr, die BezReg Köln und der Polizei betreten werden.

Nach der Brandbekämpfung und erfolgter Sicherung der Brandstelle erfolgt, wenn möglich, die Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen.

## B11.4 Besondere Regeln für Räume der Hochschule im Heumarkt 14 / Rheingasse 15

Vereinzelt werden in der Hochschule (Gebäude Heumarkt 14 / Rheingasse 15) Räume temporär für Veranstaltungen genutzt, obwohl sie weder dem Anwendungsbereich der Schulbaurichtlinie, noch dem Anwendungsbereich der SBauVO NRW unterliegen.

Diese Räume sind somit juristisch als Arbeitsstätten einzuordnen und unterliegen demzufolge somit auch der ArbStättVO und den Konkretisierungen der entsprechenden Arbeitsstätten-Regeln (ASR).

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	34 von 40

Um ein optimales Maß an Schutzzielrealisierung im täglichen Hochschulbetrieb für Beschäftigte, Studierenden und sonstige Personen zu gewährleisten, lehnt sich die KHM bei der Benutzung von Räumen von mehr als 50 Personen an die Inhalte der SBauVO NRW an. Somit wird die Art der Nutzung dieser Räume in einer Nutzungsordnung bzw. einer zugrunde gelegten Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

In dieser Nutzungsordnung wird u.a. festgelegt:

- Maximale Personenzahl im jeweiligen Raum (ausgenommen Büroarbeitsräume)
- Bestehender Bestuhlungsplan / Pläne
- Benennung oder „Bestellung“ eines „Evakuierungsverantwortlichen“.
- Evakuierungs-Räumungskonzept
- Aufgabenverteilung der Beteiligten
- Meldekettten
- u.s.w.

Die Veranstaltungsleitung ist im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der/die gesamtverantwortliche für Sicherheit der jeweiligen Veranstaltung / Ausstellung / Produktion sowie des Veranstaltungsraumes bzw. -stätte.

Bei öffentlichen Veranstaltungen der KHM, bei denen die Anwesenheit von Besuchern mit Behinderung nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Vorfeld der Veranstaltung zuständige Helfer in ausreichendem Umfang, der Veranstaltungsleitung bzw. Raumverantwortlichen schriftlich zu benennen.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten. Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen müssen betriebssicher und wirksam sein. Dies hat der/die Veranstaltungsleitung vor Besuchereinlass zu überprüfen.

Alle eingebrachten Dekorationen und Requisiten müssen die Vorgaben dieser Brandschutzordnung erfüllen.

#### B11.5 Mitgeltende Dokumente / Unterlagen

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen in dieser Brandschutzordnung können fach- und betriebsbezogene Regelungen, Anweisungen zu Brandverhütungsmaßnahmen oder zum organisatorischen Brandschutz erlassen werden, ohne dass diese Brandschutzordnung neu genehmigt bzw. in Kraft gesetzt werden muss. Die jeweils tagesaktuellen „Mitgeltenden Dokumente / Unterlagen zur Brandschutzordnung Teil A|B“ können Sie dem Intranet entnehmen.

Titel	Datum	Version	Dokumentenstatus
Fremdfirmenrichtlinie	31.08.2022	1.0	In Kraft
Hausordnung	16.11.2015		In Kraft

#### B11.6 Ausfall einer brandschutztechnischen Einrichtung

Fällt eine brandschutztechnische Einrichtung aus, ist das Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) und das Brandschutzmanagement umgehend zu informieren. Fällt im Rahmen oder während einer Veranstaltung eine brandschutztechnische Einrichtung aus, muss umgehend die Seminarleitung bzw. Veranstaltungsleitung informiert werden.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	35 von 40

### B11.7 Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Dokument / Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Vorstehende Brandschutzordnung ist dem neu eintretenden Personal bei Dienstbeginn gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Eine arbeitsplatzbezogene Brandschutzunterweisung bei Arbeitsaufnahme ist durch den/die disziplinarischen Vorgesetzte\*n oder deren Vertretung durchzuführen und zu dokumentieren.

Brandschutzunterweisungen sind durch den/die disziplinarischen Vorgesetzte\*n jährlich zu wiederholen und mit Unterschrift zu dokumentieren.

Alle ständigen und zeitweiligen Beschäftigten haben an regelmäßigen Räumungsübungen teilzunehmen.

Alle Studierenden sind bei Übergabe der Immatrikulationsbescheinigung auf ihre Pflichten hinzuweisen. Dieser Hinweis hat die Angaben darüber zu enthalten, wo die Brandschutzordnung eingesehen werden kann.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden, sowie dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei Unklarheiten und Fragen hinsichtlich des Brandschutzes steht ihnen das Brandschutzmanagement der Kunsthochschule für Medien Köln zur Verfügung.

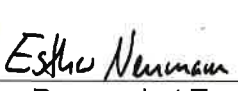
In Kraft setzten:

Die Brandschutzordnung gilt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 06.12.2023 und nach Kenntnisnahme durch den Personalrat am ~~27~~15.01.2024.

Sie löst alle vorherigen Brandschutzordnungen für die Liegenschaft Heumarkt 14 / Rheingasse 15 der Kunsthochschule für Medien Köln ab, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren, werden durch diese ersetzt und haben keine Gültigkeit mehr.

  
Rektor

  
Kanzler

  
Esther Neumann  
Personalrat Technik  
& Verwaltung

  
Personalrat küwi

  
Brandschutzbeauftragter

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	36 von 40

### B11.8 Empfangsbestätigung

Diese Brandschutzordnung ist jedem Beschäftigtem auszuhändigen. Der Empfang ist zu bestätigen. Des Weiteren ist diese Brandschutzordnung jedem/r Mitarbeiter\*in von Fremdfirmen, die im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätig werden, bekanntzugeben. Sie sind verpflichtet, die Brandschutzordnung einzuhalten.

Die Brandschutzordnung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen und verstanden.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Kopie:

- Personalabteilung
- Brandschutzbeauftragte/r

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	37 von 40

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten

Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten

Anlage 3 Sammelplatz für den Heumarkt 14 / Rheingasse 15

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	38 von 40

B-Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten

Exemplar für :	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>1</b> Ausführung durch (Firma/Name des ausführenden Mitarbeiters)	Firma: Tel. Firma:	Name des Mitarbeiters: Tel. Mitarbeiter:	
	<input type="checkbox"/>	<b>2</b> Arbeitsort/-stelle			
	<input type="checkbox"/>	<b>3</b> Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen)	Arbeitsbeginn : Datum      Uhrzeit voraussichtliches Arbeitsende : Datum      Uhrzeit		
	<input type="checkbox"/>	<b>4.1</b> Art der Arbeiten (Sofem Sie hier ein Kreuz setzen, bitte auch die Punkte 5 und 8 ausfüllen!)	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Wärmen / Auftauen	<input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> sonstige Heißenarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	<b>4.2</b> Arbeiten an	<input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Lüftung <input type="checkbox"/> Fenster	<input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Heizung <input type="checkbox"/> Türen <input type="checkbox"/> Küchen	
	<input type="checkbox"/>	<b>5</b> Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von      m und – soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände und – Fußböden, Kunststoffelle usw.) <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen (z. B. Wand- und Deckendurchbrüche), Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöscher, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch / Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch <input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen:		
	<input type="checkbox"/>	<b>6</b> Brandwache (Intern auszufüllen)	Während der Arbeit      Name Nach Beendigung der Arbeit      Name <input type="checkbox"/> Dauer      Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar um      Uhr <input type="checkbox"/> nach 30 Minuten <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle      Minuten		
	<input type="checkbox"/>	<b>7</b> Alarmierung (Intern auszufüllen)	<b>Standort des nächstgelegenen</b> Brandmelders Telefon Intern Feuerwehr Telefon      0112		
	<input type="checkbox"/>	<b>8</b> Löscherät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer / Kübelspritze <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch		
	<input type="checkbox"/>	<b>9</b> Erlaubnis	Die Arbeiten nach 3 dürfen erst begonnen werden, wenn die aufgeführten Schutzmaßnahmen nach 5 und 6 durchgeführt sind. Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z.B. DGUV R 100-500 - Kapitel 2.26), sowie die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind einzuhalten.		
	<input type="checkbox"/>	<b>10</b> Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse (Intern auszufüllen)			
<input type="checkbox"/>	<b>11</b> Abschluss der Arbeiten (Intern auszufüllen)	Datum	(Uhrzeit)	(Unterschrift)	
<input type="checkbox"/>	<b>11</b> Abschluss der Kontrolle (Intern auszufüllen)	Datum	(Uhrzeit)	(Unterschrift)	

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	39 von 40

B-Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten

<b>Anmeldung privater elektrischer Geräte</b>			
Name, Vorname:			
Standort:			
Fachbereich:			
<b>Beschreibung des elektrischen Gerätes (Betriebsmittel):</b>			
<small>(z.B. Schreibtischlampe; Kaffeemaschine; Wasserkocher, etc..)</small>			
Hochschul-E-Mail:			
Für Studierende! Matrikelnummer:			
<b>Hiermit erkläre ich, dass das eingebrachte elektrische Arbeitsmittel funktionstüchtig ohne technische Mängel ist. Das elektrische Arbeitsmittel darf erst nach bestandener Prüfung, ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel und der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vorgesetzten betrieben werden.</b>			
Datum:		Unterschrift:	
<b>Gebäudemanagement</b>			
Prüfungsnummer.:	Prüfung:		Name:
	ok	nok	
Unterschrift:			
Hinweise:			
<b>Genehmigung der/des Vorgesetzten</b>			
<b>genehmigt</b>		<b>nicht genehmigt</b>	
Name:	Organisationseinheit:	Datum	Unterschrift:
Eingang Arbeitsschutz:			

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO HWK B/24
		Version	1.0
		Erstellt:	30.11.2023
		Seiten	40 von 40

B-Anlage 3 Sammelplatz

